



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachung – Prüfung (Fachliche Eignung für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe) – Verlautbarungen

Verordnung

über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahr 2001 auch im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009, 25. Jänner 2011, 1. Februar 2012, 28. Jänner 2013, 3. Februar 2014 und 29. Jänner 2015 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 bis 60 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich befristete Maßnahmen beantragt hat.

Auf Grund des § 27a Abs. 2 lit. c, 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2007, des § 12 Abs. 1 lit. c und d, 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2002, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigeieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmässig bewilligten Maßnahmen umsetzt und dabei auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ besonders achtet.

§ 2

- (1) Die Bejagung von Kormoranen ist vom 16. August 2016 bis zum 31. Jänner 2017 im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ vom Land aus erlaubt.
- (2) Von dieser Maßnahme sind im Zeitraum vom 16. Oktober 2016 bis 31. Jänner 2017 jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservogel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (3) Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 3

- (1) Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2016 erlaubt.
- (2) Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des „Naturschutzvereins Rheindelta“. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (3) Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Im Nahbereich der Kormoraninsel sind diese Vergrämungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

§ 4

- (1) Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußbach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes „Rheindelta“ an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2017 erlaubt.
- (2) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des „Naturschutzvereins Rheindelta“.
- (3) Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (4) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (5) Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 5

- (1) Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den „Naturschutzverein Rheindelta“ zu erfolgen.
- (2) Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des „Naturschutzvereins Rheindelta“ sowie von Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Dietmar Ender

3. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 26. Jänner 2016**

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Die Ruhebezugs- und Versorgungszulagenverordnungen für Landes- und Gemeindebeamte werden erlassen.

Dem Vorarlberger Tierschutzverband (Landesbeitrag 2016), den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern (Beiträge 2016 zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen), dem Katholischen Bildungswerk Vorarlberg (Landesbeitrag 2016), dem Bildungshaus Batschuns (Landesbeitrag 2016), dem Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast (Landesbeitrag 2016 und Beitrag zur Generalsanierung des Gästehauses 1), dem Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (Veranstaltungsreihe „Bregenzer Frühling 2016“), dem Jugendinformationszentrum „aha - Tipps und Infos für junge Leute“ (Vorarlberger Familienpass 2016), der HTL Rankweil (Entwicklung Ausbildungsschwerpunkt „Heizungs- und Lüftungstechnik“), der ÖBB-Infrastruktur AG (nahverkehrsgerechter Ausbau der Bahnhöfe Rankweil und Hohenems und der ÖBB-Haltestelle Lauterach), der Landeshauptstadt Bregenz (Instandsetzung Radroute im Bereich Sandgrubenweg), der Gemeinde Nüziders (Projekt Mühlebach, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Bizau (Steinschlagsicherung Oberberg, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung Personal- und Sachaufwand 2015, Tranche VI) sowie der Wassergenossenschaft Marul und der Gemeinde Raggal (Wasserversorgungsanlage Marul, BA II) werden Beiträge gewährt.

Der erforderliche Zusatzauftrag für die Lieferungen und Leistungen für die Instandsetzungsarbeiten in der Flexengalerie im Zuge der L 198 in Klösterle wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus in Ludesch

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 2477/1, 2607, 2608, 2682, 2744/3, 2745/1, 2745/2, 2746/1 und 2746/4, GB Ludesch, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 26. Jänner 2016 bis einschließlich 26. Februar 2016 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Ludesch, Nüziders, Raggal, St. Gerold, Thüringerberg, Thüringen, Bludesch, Nenzing und Schlins aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung beim Gemeindeamt nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Prüfung

der fachlichen Eignung für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe

Es ist vorgesehen, im Mai 2016 (voraussichtlich in der 19. KW) Prüfungen über die fachliche Eignung

- nach dem Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe, das mit Omnibussen und Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe, das Taxi-Gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe und
 - nach dem Güterbeförderungsgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr
- durchzuführen.

Anmeldungen zur jeweiligen fachlichen Eignungsprüfung sind bis spätestens 25. März 2016 schriftlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6901 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen. Der Anmeldung sind beizuschließen:

- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
- b) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr sowie
- c) allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen auf Abdeckung einzelner Sachgebiete der Prüfung durch Abschluss einer Hochschule, einer berufsbildenden höheren Schule, durch Ablegung der Unternehmerprüfung oder sonstiger Prüfungen im Sinne der §§ 14 der Berufszugangs-Verordnungen Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr bzw. Güterkraftverkehr.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von 300,00 Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT91 5800 0000 1003 5112, einzuzahlen.

Als Vorbereitung auf diese Prüfungen führt das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Bahnhofstraße 24, Schulungen durch, die jedoch nicht verpflichtend sind.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Brigitte Hutter

Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herr Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerhard Ludescher verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Architektur mit dem Kanzleisitz in Lauterach durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 14. Jänner 2016 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

Verlautbarung


Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Frau Dipl.-Ing. Vera Purtscher verliehene Befugnis einer Zivilingenieurin für Architektur mit dem Kanzleisitz in Hohenems durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 20. Jänner 2016 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herr Dipl.-Ing. Erich Wutscher verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Architektur mit dem Kanzleisitz in Hard durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 18. Jänner 2016 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.